

## **Bestechung eines Wahlkandidaten für künftige Diensthandlung im Amt**

*BGH (6. Strafsenat), Beschl. v. 01.06.2021 – 6 StR 119/21, NJW 2021, 2522*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte war Geschäftsführer und Mitgesellschafter der Sc-GmbH, die 2011 ein Grundstück in R an ein Tochterunternehmen der S&P verkaufte. Bedingung für die Kaufpreiszahlung war die Erteilung einer bestandskräftigen Baugenehmigung für die durch die S&P beabsichtigte Errichtung von Einzelhandelsflächen. In dem Bebauungsplan der Stadt R wurden zumindest für den zweiten Bauabschnitt derartige Flächen ausgeschlossen. Als 2014 die bayerische Kommunalwahl bevorstand, wurde, nach entsprechender Aufforderung durch den Angeklagten gegenüber dem Geschäftsführer eines Tochterunternehmens der S&P, von der Tochtergesellschaft der S&P 5.000 Euro an den SPD-Ortsverein R überwiesen, über welchen W seinen Wahlkampf organisierte. W war von 2008 bis 2014 dritter Bürgermeister der Stadt R und trat am 1.5.2014 nach erfolgreicher Wahl das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt R an. Dem Angekl. kam es mit seiner Spendenaufforderung darauf an, W bei dessen Ermessensausübung betreffend die Änderung des Bebauungsplans zu beeinflussen. Das LG Regensburg verurteilte den Angekl. unter Freisprechung im Übrigen wegen Bestechung.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das Urteil hält sachlich-rechtlicher Überprüfung stand. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Bestechungsdelikte auch die künftige Dienstausübung im Hinblick auf ein zum Zeitpunkt der Tathandlung noch nicht ausgeübtes Amt erfassen, hatte der BGH bislang offengelassen. Er hat es allerdings als tatbestandsmäßig iSv § 331 StGB erachtet, wenn ein Amtsträger Wahlkampfspenden für den Fall seiner Wiederwahl annimmt. Es wird nun festgestellt, dass diese Grundsätze auch dann Geltung beanspruchen können, wenn sich ein Amtsträger um ein anderes Amt bei demselben Dienstherrn bewirbt. Bereits zum Zeitpunkt der Tathandlung unterliegt er als Amtsträger besonderen Pflichten. Diese unterscheiden sich von denen des Amtsinhabers lediglich durch den konkret übertragenen Aufgabenbereich, bestehen aber gegenüber demselben Dienstherrn. Es ist anerkannt, dass der Amtsträger für die zum Gegenstand der Dienstausübung gemachte Diensthandlung nicht konkret zuständig sein muss. Ein Stellenwechsel innerhalb der Stadtverwaltung vom Amt des dritten Bürgermeisters zum Amt des Oberbürgermeisters führt lediglich dazu, dass sich der konkrete Aufgabenbereich gemäß der internen Organisationsverteilung ändert. Erachten Vorteilsgeber und -nehmer die Möglichkeit als gegeben, dass der Amtsträger im Bereich seines Dienstherrn zukünftig mit solchen Aufgaben betraut sein wird, die Grund der Vorteilsgewährung sind, will der Spender sich dessen Gewogenheit auch für seine Individualinteressen sichern. Mit der Annahme des Vorteils verstößt der Amtsträger deshalb gegen die ihm übertragenen Sonderpflichten und begründet damit – wie der sich um seine Wiederwahl bewerbende Amtsträger – die abstrakte Gefahr, dass die Verwaltung, für die er tätig wird, als käuflich angesehen wird.

### **III. Problemstandort**

Der Beschluss stellt dar, inwieweit eine Wahlkampfspende für künftige Diensthandlungen an einen Amtsträger, der sich für ein anderes Amt bei demselben Dienstherrn bewirbt, dem Anwendungsbereich der Bestechungsdelikte unterfällt.